

Satzung des Schachbezirks Münster e.V.

§ 1 Name und Sitz des Schachbezirks

- (1) Der Bezirk trägt den Namen Schachbezirk Münster e.V. (Abkürzung: SBM).
- (2) Der SBM hat seinen Sitz in Münster. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.

§ 2 Zweck des Schachbezirks

- (1) Der SBM verfolgt ausschließlich den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck der selbstlosen und unmittelbaren Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- (2) Er verwendet seine Mittel nur zur Förderung des Schachsports, nicht für Zuwendungen an seine Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Er begünstigt keine Person durch der Förderung des Schachsports fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (3) Als gemeinnützige, sportliche und kulturelle Vereinigung ist der SBM parteipolitisch neutral.
- (4) Um seine Zwecke zu erreichen, hat der SBM insbesondere:
 - a) die Interessen aller Mitglieder gegenüber den übergeordneten Verbänden und Institutionen zu vertreten,
 - b) Entscheidungen und Weisungen der Mitgliederversammlung den genannten Stellen zu unterbreiten,
 - c) Kontakte innerhalb des Mitgliederkreises zu pflegen und den Mitgliedern in einschlägigen Angelegenheiten beratend beizustehen.

§ 3 Mitgliedschaft des SBM in anderen Organisationen

- (1) Der SBM ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Er vertritt die ihm angeschlossenen Vereine auf dem Bundeskongreß.
- (3) Er ist eine Untergliederung des Schachverbandes Münsterland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des SBM setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Bezirksversammlung ernannt.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine des SBM mit ihren Mitgliedern.
- (4) Die Schachjugend des SBM ist in der Schachjugend des Bezirks Münster zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Der Jugendausschuß, der die Schachjugend Münster führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen der SJ Münster, der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung der SJ Münster. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- (6) Die SJ Münster erhält vom SBM zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlichen neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der SJ und den Möglichkeiten des SBM angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der SJ mit dem Vorstand des SBM abzustimmen.

§ 5 Aufnahme von Schachvereinen in den SBM

- (1) Zur Aufnahme eines Schachvereins in den SBM bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über diesen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Aufnahme ist von der Bezirksversammlung zu bestätigen.
- (2) Ein Bewerber, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der schriftlichen Ablehnung schriftlich beim Vorsitzenden des SBM zu verlangen, daß über seinen Antrag eine Entscheidung der Bezirksversammlung herbeigeführt wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand Rat und Beistand zu verlangen.
- (2) Ebenso sind alle Mitglieder berechtigt, in der Bezirksversammlung Anträge zu stellen und eine Entscheidung der Bezirksversammlung herbeizuführen.
- (3) Nur Mitglieder eines Schachvereins des SBM können in den Vorstand des SBM gewählt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den SBM bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Sie haben die Satzung des SBM einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse durchzuführen.

(3) Die Schachvereine sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen (siehe § 14).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im SBM

(1) Ein Schachverein kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des SBM seine Mitgliedschaft kündigen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem SBM ausgeschlossen werden, wenn ihm eine grobe Verletzung der Satzung, grobe Verstöße gegen das Ansehen oder die Interessen des SBM, Nichtzahlung der Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder Mißbrauch des SBM für politische Zwecke vorzuwerfen ist.

(3) Der Ausschluß eines Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksversammlung beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des SBM sind:

- a) der Vorstand
- b) die Bezirksversammlung
- c) der Spielausschuß
- d) der Jugendausschuß

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielleiter
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Wertungsreferenten
- h) dem Pressewart

Die Bezirksversammlung kann für ein Geschäftsjahr weitere Vorstandsämter beschließen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Drei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Gegen Beschlüsse des Vorstands kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Bezirksversammlung. Deren Beschlüsse sind endgültig.

(5) Der Vorstand wird durch die Bezirksversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Ausgenommen von der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Bezirksversammlung ist der Jugendwart. Dieser wird von der Jugendversammlung gewählt.

(7) Der Vorsitzende des SBM oder ein von ihm zu benennender Vertreter aus dem Vorstand ist in allen Gremien des SBM mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 11 Bezirksversammlung (Bezirkstagung)

(1) Die ordentliche Bezirksversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des SBM es erfordert oder der Fall des § 37 Absatz 1 BGB eintritt.

(3) Zu jeder Bezirksversammlung sind die Vereine und Ehrenmitglieder sechs Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlußfähig.

(5) Die Vereine nehmen mit mindestens einem Vorstandsmitglied an den Bezirksversammlungen teil. Die Fahrtkosten werden nicht vom SBM getragen.

(6) Stimmberechtigt sind die Delegierten und der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vereine haben pro gemeldeter Mannschaft eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme.

(7) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen hiervon sind Dringlichkeitsanträge

(8) Die Satzung und die Turnierordnung können nicht durch Dringlichkeitsantrag geändert werden.

(Absatz 9 aufgehoben durch Beschluß der Bezirksversammlung vom 4. September 1993)

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefaßt. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, das Ändern der Satzung oder der Turnierordnung, den Ausschluß eines Vereins oder die Auflösung des SBM ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines Delegierten oder Vorstandsmitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(11) Als Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des SBNRW sinngemäß, soweit der SBM keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

(12) Die ordentliche Bezirksversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) die Gruppenleiter (auf Vorschlag des Spielleiters)
- c) einen Verein, der zwei Kassenprüfer bestellt
- d) einen Vertreter aus dem SBM für den Spelausschuß des SV Münsterland.

(13) Über jede Bezirksversammlung und Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muß mindestens die Anträge und Beschlüsse enthalten und ist den Vereinen innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 12 Schriftliche Abstimmung

(1) In Ausnahmefällen kann in allen Gremien des Bezirks ohne Versammlung schriftlich abgestimmt werden. (2) Bei einer schriftlichen Abstimmung ist für die Annahme eines Antrags eine 2/3-Mehrheit aller Stimmen erforderlich.

(3) Für eine schriftliche Abstimmung muß allen Stimmberechtigten eine Frist von mindestens drei Wochen eingeräumt werden. Maßgabe für die Einhaltung des Termins ist der Poststempel.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben; dasselbe Recht steht der Bezirksversammlung zu.

(2) Der Vorsitzende überwacht die Arbeit der Ausschüsse, die über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten haben. Der Vorstand hat auf der nächsten Bezirksversammlung diese Berichte zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bezirksspielausschuß setzt sich aus dem Bezirksspielleiter, den Gruppenleitern, dem 1. Vorsitzenden und dem Jugendwart zusammen.

§ 14 Beiträge

(1) Der gesamte an den SBM abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Beitrag an den DSB
- b) Beitrag an den SBNRW
- c) Beitrag an den SV Münsterland
- d) Beitrag an den SBM zur eigenen Verwendung

Die Beiträge an den LSB entrichten die Vereine direkt.

(2) Die Beiträge gemäß a)-c) bemessen sich an den Beitragsfestsetzungen der genannten Organisationen. (3) Der dem SBM verbleibende Beitrag wird von der

Bezirksversammlung jeweils im voraus festgesetzt. Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden ermäßigte Beiträge erhoben.

§ 15 Strafen

(1) Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können vom zuständigen Spielleiter gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung Geldbußen bis zu 500 Euro verhängt werden.

(2) Der Vorstand hat das Recht, bei Fehlverhalten eines Mitglieds folgende Strafen zu verhängen:

- a) Vewarnung
- b) Verweis
- c) Sperre auf Zeit

Anträge können von jedem Mitglied und jedem Einzelmitglied des SBM vorgebracht werden. Der Vorstand muß innerhalb von einem Monat ein Verfahren einleiten, bei dem dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen.

Eine Strafe darf nur verhängt werden bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen einen Beschluß der Bezirkstagung, gegen einen Vorstandsbeschluß sowie bei Störung des Bezirksfriedens.

(3) Die Bezirkstagung kann in Fällen von erheblichen und schwerwiegendem bezirksschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstandes beschließen:

- a) ein zeitliches oder auch dauerndes Verbot, Ämter zu bekleiden,
- b) den Ausschluß aus dem Bezirk wegen Unwürdigkeit oder bezirksschädigenden Verhaltens.

Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Bezirkstagung muß innerhalb von drei Monaten zusammentreten. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör sowohl im Vorstand als auch auf der Bezirkstagung zu gewähren. Der Antrag des Vorstands ist auf der Bezirkstagung zu begründen.

§ 16 Turnierordnung

(1) Für Turniere aller Art gilt die Turnierordnung des SBM. Diese wird von der Bezirksversammlung beschlossen. Eine Änderung der Turnierordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Bezirkstagung.

§ 17 Auflösung des Bezirks

(1) Über die Auflösung des SBM entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Bezirksversammlung. Zur Auflösung des SBM ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig

(2) Mit der Auflösung des SBM, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 18 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung: die Satzung wurde am 1. Februar 1994 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Münster unter der Nr. 3544 eingetragen)

TURNIERORDNUNG

des Schachbezirks Münster e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die der Schachbezirk Münster e.V. (SBM) veranstaltet.
- 1.2. Die Turnierordnung gilt im Rahmen der Regeln der übergeordneten Schachorganisationen, insbesondere der Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) und der Turnierordnung des Schachbundes NRW (BTO). Ergänzungen und Abweichungen sind möglich, allerdings nicht zu den FIDE-Regeln und den generell gültigen ("g") Bestimmungen der BTO.

2. Jugend-Spielbetrieb

- 2.1. Den Jugend-Spielbetrieb des SBM regelt die Jugend in eigener Verantwortung.
- 2.2. Protestinstanz ist der Bezirksspielausschuß.

3. Turnierarten

- 3.1. Der SBM veranstaltet jährlich folgende Turniere:
- 3.2. Mannschaftsmeisterschaft
- 3.3. Einzelmeisterschaft
- 3.4. Einzelmeisterschaft der Damen
- 3.5. Pokalmanschaftsmeisterschaft (Viererpokal)
- 3.6. Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)
- 3.7. Blitzmannschaftsmeisterschaft
- 3.8. Blitzeinzelmeisterschaft

4. Generelle Bestimmungen

- 4.1. An allen Turnieren können nur Spieler teilnehmen, die spielberechtigte Mitglieder eines dem SBM angehörenden Vereins sind.

- 4.2. Bei allen Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur reine Vereinsmannschaften antreten.
- 4.3. Bei allen Mannschaftsmeisterschaften beträgt die Bedenkzeit zwei Stunden für vierzig Züge und eine Stunde für den Rest der Partie. Für Einzelturniere kann der Bezirksspielleiter auf Wunsch des Ausrichters die Bedenkzeit auf bis fünf Stunden Gesamtspielzeit herabsetzen.
- 4.4. Bei allen Turnieren mit Einstufung aufgrund von Wertungszahlen ist die zu Beginn der Saison erscheinende Wertungsliste (DWZ) maßgeblich.
- 4.5. Auf allen Veranstaltungen und Turnieren des SBM gilt ein generelles Rauchverbot.

5. Mannschaftsmeisterschaft

- 5.1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird in fünf Klassen folgender Reihenfolge eingeteilt:
Bezirksliga
1. Bezirksklasse
2. Bezirksklasse
Kreisliga
Kreisklasse
- 5.2. Die Mannschaftsmeisterschaft wird an acht, in der Kreisliga und in der Kreisklasse an sechs Brettern ausgetragen.
- 5.3. In jeder Klasse sollen zehn Mannschaften spielen, jede gegen jede.
- 5.4. Spielbeginn ist samstags 16 Uhr.
- 5.5. Der Meister der Bezirksliga steigt in die Verbandsklasse auf. Die Meister und die Zweitplatzierten der anderen Klassen steigen in die nächst höhere auf.
- 5.6. Die Absteiger aus dem Schachverband Münsterland spielen in der Bezirksliga.
- 5.7. Aus jeder Klasse steigen so viele Mannschaften ab, daß wieder zehn Mannschaften spielberechtigt sind. Falls erforderlich kann der Bezirksspielausschuß Abweichendes festlegen.
- 5.8. Über die Platzierung der Mannschaften entscheiden die Mannschaftspunkte, bei Gleichstand die Brettspunkte. Wenn für einen Auf- oder Abstiegspatz auch dann noch keine Entscheidung gefallen ist, wird ein Stichkampf gespielt. Bei Unentschieden entscheidet die Berliner Wertung. Ergibt sich wieder Gleichstand, wird gelöst.

- 5.9 Den Rückzug oder die Neuanschreibung einer Mannschaft müssen die Vereine bis zum 1. Juli gegenüber dem Bezirksspielleiter schriftlich erklären. Neue Mannschaften spielen in der untersten Klasse. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksspielausschuß.
- 5.10 Die Ergebnismeldung durch die Heimmannschaft erfolgt gemäß der Ausschreibung der jeweiligen Spielklasse.
6. Einzelmeisterschaft
- 6.1 Die Einzelmeisterschaft wird im Zeitraum September bis März gespielt.
- 6.2 Sie wird in drei Klassen durchgeführt. In der C-Klasse darf kein Spieler mit DWZ besser als 1600, in der B-Klasse kein Spieler mit DWZ besser als 1900 spielen.
- 6.3 Das Turnier wird nach Schweizer-System mit sieben oder neun Runden ausgetragen.
- 6.4 Für die Einzelmeisterschaft des Schachverbandes Münsterland qualifizieren sich der Bezirksmeister und der Zweitplatzierte der A-Klasse. Um die Qualifikationsplätze und den Meistertitel werden bei Punktgleichheit bei zwei Spielern ein Stichkampf über zwei Partien, bei mehreren Spielern ein einrundiges Turnier ausgetragen. Ergibt sich auch hiernach Gleichstand, dann gilt die Regelung nach der Buchholzwertung, danach entscheidet das Los. Um die übrigen Plätze entscheidet auch die Buchholzwertung.
7. Einzelmeisterschaft der Damen
- 7.1 Die Einzelmeisterschaft der Damen wird, solange der Bezirk keinen zuständigen Referenten einsetzt, vom Bezirksspielleiter geleitet.
8. Pokalmannschaftsmeisterschaft (Viererpokal)
- 8.1 An der Pokalmannschaftsmeisterschaft müssen alle Vereine teilnehmen, die auch in der Mannschaftsmeisterschaft spielen. Die Rangfolge aus der Mannschaftsmeisterschaft ist auch hier verbindlich.
- 8.2 An den Brettern eins und vier führt der Gast die weißen Steine.
- 8.3 Die Pokalmannschaftsmeisterschaft wird im K.O. System durchgeführt. Bei Unentschieden wird die Berliner Wertung herangezogen. Bringt auch dies keine Entscheidung, lösen die beiden Mannschaftsführer.
- 8.4 Spielbeginn ist um 16.00 Uhr. Die Vereine können untereinander einen früheren Spielbeginn vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, gilt die angesetzte Zeit.
- 8.5 Der Bezirkspokalmannschaftsmeister qualifiziert sich für die Verbandsebene. Außerdem kommt in jedem dritten Jahr, beginnend mit 2010/11, der Zweitplatzierte weiter.
9. Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)
- 9.1 Die Pokaleinzelmeisterschaft wird in der ersten Saisonhälfte durchgeführt
- 9.2 Die Runden sollen in einem Abstand von zwei bis drei Wochen gespielt werden.
- 9.3 Das Turnier wird in drei Klassen ausgetragen. Es gelten die Wertungsgrenzen der Einzelmeisterschaft.
- 9.4 Die Pokaleinzelmeisterschaft wird im K.O. System durchgeführt. Endet eine Partie Remis, sind zwei Blitzpartien zu spielen. Ergibt sich danach Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Blitzpartie. Zur ersten Blitzpartie werden die Farben gelost, danach gewechselt.
- 9.5 Die drei Bezirkspokalmeister vertreten den Bezirk auf Verbandsebene in der jeweiligen Meisterschaft. Desweiteren qualifizieren sich, von Jahr zu Jahr abwechselnd aus der A-, B- und C-Klasse, der unterlegene Finalgegner. Der Zyklus geht weiter in der Saison 2011/12 mit dem C-Pokal, 2012/13 mit dem B-Pokal und 2010/11 mit dem A-Pokal.
10. Blitzmannschaftsmeisterschaft
- 10.1 Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird nach Möglichkeit am Tag der Dt. Einheit, den 3. Oktober e. J. ausgetragen.
- 10.2 Es wird in drei Klassen gespielt. Die A- und B-Klasse bestehen aus jeweils acht vorberechtigten Mannschaften. Die Teilnehmerzahl in der C-Klasse ist unbeschränkt, wobei für jede gemeldete Seniorenmannschaft eine Blitzmannschaft startberechtigt ist.
- 10.3 Für die Blitzmannschaftsmeisterschaft des Schachverbandes Münsterland qualifizieren sich die ersten sechs der A-Klasse. Bei Absage/Verzicht eines qualifizierten Teilnehmers rückt die nächste nichtqualifizierte Mannschaft nach.

- 10.4 Die beiden Erstplatzierten der B- und C-Klasse steigen in die nächst höhere Klasse auf. Die beiden Letztplatzierten der A- und B-Klasse steigen in die nächsttiefere Klasse ab.
- 10.5 Die Platzierung erfolgt nach Mannschaftspunkten, bei Gleichheit nach Brett-punkten. Um die Qualifikationsplätze wird ein Stichkampf ausgetragen. Endet dieser Unentschieden, wird die Berliner Wertung herangezogen, danach wird gelöst.
- 10.6 Bei unentschuldigtem Nichtantreten (bis 3 Tage vor dem Turnier) wird die vorqualifizierte Mannschaft (die Mannschaften der A/B-Klasse) mit 80 DM Buße belegt. Bei rechtzeitiger Abmeldung beim Bezirksspielleiter rücken/rückt die unteren/untere Mannschaft(en) entsprechend auf.
11. **Blitzeinzelmeisterschaft**
- 11.1 Die Blitzeinzelmeisterschaft wird in der Regel im Herbst ausgetragen.
- 11.2 Sie wird in drei Klassen gespielt. Es gelten die Wertungsgrenzen der Einzelmeisterschaft.
- 11.3 Für die Blitzeinzelmeisterschaften des Schachverbandes Münsterland qualifizieren sich die ersten sechs der A-Klasse. Im Falle einer Absage/Verzicht eines qualifizierten Teilnehmers rückt der nichtqualifizierte Teilnehmer nach. Entstehen um die Qualifikationsplätze und den Meisterplatz Punktgleichheit, werden bei zwei punktgleichen Spielern zwei Stichkampfpartien ausgetragen. Ergibt sich auch danach Gleichstand, entscheidet die erste weitere gewonnene Stichkampfpartie. Bei mehreren punktgleichen Spielern wird ein einrundiges ausgetragen. Ergibt sich auch dann Gleichstand, wird gelöst. Für die erste Stichkampfpartie werden die Farben gelöst, danach gewechselt. Die Reihenfolge eines einrundigen Turniers wird ausgelöst.
12. **Bezirksspielausschuß**
- 12.1 Der Bezirksspielausschuß entscheidet über die Proteste gegen Erstentscheidungen der Spiel-, Gruppen- und Turnierleiter. Er bereitet die Saison vor und plant den Spielbetrieb.
- 12.2 Der Bezirksspielausschuß besteht aus dem Bezirksspielleiter, dem 1. Vorsitzenden, dem Jugendwart und den Gruppenleitern.
- 12.3 Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart können sich auf den Sitzungen vertreten lassen.
- 12.4 Der Bezirksspielleiter ist Vorsitzender des Bezirksspielausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
13. **Der Bezirksspielleiter**
- 13.1 Der Bezirksspielleiter hat die Gesamtleitung des Spielbetriebes. Er berät die Ausrichter und Gruppenleiter.
- 13.2 Der Bezirksspielleiter kann Entscheidungen der Gruppen- und Turnierleiter aussetzen, um sie dem Bezirksspielausschuß zur Entscheidung vorzulegen.
- 13.3 In Absprache mit dem Bezirksspielausschuß erläßt er für außerordentliche Veranstaltungen Sonderregelungen.
- 13.4 Der Bezirksspielleiter ist für Spielerpaßfragen zuständig.
14. **Die Gruppenleiter**
- 14.1 Die Gruppenleiter führen ihre Spielklasse selbständig durch und stellen die erste Spruchinstanz dar.
- 14.2 Sie haben den Bezirksspielleiter über den Verlauf der Turniere und ihre Entscheidungen umgehend zu informieren.
- 14.3 Der Bezirksspielleiter kann die Gruppenleiter von ihren Aufgaben entbinden, wenn sie grob fahrlässig handeln. Diese Entscheidung muß vom Bezirksspielausschuß innerhalb von 3 Wochen bestätigt werden.
15. **Bußen**
- 15.1 Bußen werden vom zuständigen Spiel-, Gruppen- oder Turnierleiter verhängt.
- 15.2 Die Höhe von Geldbußen richtet sich nach dem angefügten Bußgeldkatalog (Anlage 1). Dieser wird vom Bezirksspielausschuß festgelegt und von der Bezirkstagung genehmigt.
- 15.3 Bußen sind dem Betroffenen umgehend schriftlich mitzuteilen.
16. **Vorläufige Spielberechtigung**
- 16.1 Eine vorläufige Spielberechtigung wird vom beantragenden Verein gemäß den gültigen Bestimmungen des SB NRW durchgeführt. Gleichzeitig ist dem Bezirksspielleiter eine Kopie dessen unter Angabe der Rangnummer zwecks Ausstellung der vorläufigen Spielgenehmigung zugesandt.

16.2 Die Nachmeldung eines Spielers muß drei Tage (Datum des Poststempels) vor dem ersten Einsatz erfolgen.

18. Schlußbestimmungen

- 18.1 Die Spiel-, Gruppen- und Turnierleiter arbeiten vor, während und unmittelbar nach den Turnieren eng zusammen mit dem Pressewart. Sie senden dem Wertungsreferenten sofort nach Beendigung des Turniers die erforderlichen Unterlagen zu.
- 18.2 Der Ausrichter erstellt eine Ausschreibung, in der weiteres festgelegt wird.
- 18.3. Alle Aufstiegsregelungen zum Schachverband Münsterland gelten unter dem Vorbehalt, daß der Schachverband sie nicht kurzfristig ändert. In diesem Fall erläßt der Bezirksspielausschuß Sonderregelungen.
- 18.4. Falls sich für eine Spielklasse der Bezirkseinzelsmeisterschaft und -blitzsmeisterschaft nicht genügend Spieler anmelden, so können (mit Absprache der betroffenen Spieler) Spielklassen zusammen gelegt werden. Die Wertung erfolge dann nach Turnierende getrennt.

Bußgeldkatalog des Schachbezirks Münster e.V.

Die Geldbußen betragen :

- | | |
|--|-------|
| 1. Versäumnis der Meldung am Spielwochenende gemäß der Ausschreibung | 10 € |
| Die Buße bei unterlassener Meldung verhängt der zuständige Ansprechpartner laut Spielklassenausschreibung. | |
| 2. Wiederholungsfall | 20 € |
| 3. Unentschuldig freigelassenes bzw. zu spät abgemeldetes Einzelbrett | 10 € |
| 4. Desgl. nach Erinnerung oder im Wiederholungsfall | 15 € |
| 5. bei entschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf | 50 € |
| 6. Wiederholungsfall | 100 € |
| 7. bei unentschuldigtem Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf | 100 € |
| Bei einem Heimspiel sind zusätzlich die Fahrtkosten der gegnerischen Mannschaft nach Maßgabe der Finanzordnung des SBM zu erstatten. | |
| 8. Wiederholungsfall | 150 € |

9. für Zurückziehen einer Mannschaft 150 €

Die Pokalmannschaftsmeisterschaften werden so behandelt wie die Mannschaftsmeisterschaften.

In Einzelfällen kann der Spielleiter niedrigere Bußen verhängen.

Geldbußen sind umgehend dem Kassierer mitzuteilen.